

Zurich Bikeversicherung go Ride PLUS

Zurich Bikeversicherung zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG und Intercycle SA

Ausgabe 09/2015

1. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz gilt für bei einem Schweizer Vertragshändler von Intercycle neu gekaufte Wheeler, Mustang oder BiXS (E-) Bikes (nachfolgend Bike genannt). Der Versicherungsschutz beginnt ab Kaufdatum, sofern das Bike unter www.zurich.ch/intercycle registriert wurde, und endet 12 Monate nach dem Kauf des Bikes gemäss Kaufbeleg. Nicht Gegenstand der Bikeversicherung sind Motorräder und Eindräder.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa.

3. Versicherte Personen

Versichert sind der bei einem Vertragsabschluss als Eigentümer des versicherten Bikes registrierte Kunde und die weiteren vom Eigentümer zur Benützung des Bikes berechtigten Personen. Es können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein versichert werden. Bei einem Weiterverkauf des Bikes während der Vertragsdauer gehen Versicherungsschutz und Lost & Found Service auf die neue als Eigentümerin registrierte Person über, sofern diese ihren Wohnsitz in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein hat.

4. Versicherte Sachen

Versichert ist das bei einem Intercycle-Vertragshändler gekaufte Bike, sofern dieses bei Zurich mit der Rahmennummer registriert wurde, sowie das mit diesem fest verbundene Zubehör (ohne Anhänger und elektronische Zusatzgeräte).

5. Lost & Found Service

Mittels einer auf dem Rahmen angebrachten Bike ID-Nummer kann das neu gekaufte Bike auf der Lost & Found Service-Plattform registriert werden. Wird ein entwendetes Bike aufgefunden und vom Finder eine entsprechende Mitteilung an Zurich abgesetzt, wird der Besitzer über den Standort des vermissten Bikes informiert.

Zugang zum Lost & Found Service erfolgt über www.zurich.ch/intercycle oder über 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41 (0) 44 628 98 98). Aus dieser Dienstleistung entsteht dem Besitzer kein Anspruch auf Beibringung des Bikes durch Zurich oder durch Dritte. Der Lost & Found Service gilt während der Dauer des Versicherungsschutzes.

6. Versicherte Ereignisse

Das Bike ist gegen folgende Ereignisse versichert (abschliessende Aufzählung):

- Diebstahl, inkl. Entwendung zum Gebrauch,
- Beraubung (Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber der versicherten Person),
- Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes während der Benützung,
- Pannen, welche zu Fahruntüchtigkeit führen.

7. Leistungen

7.1. Diebstahl, Beraubung

Zurich übernimmt

- sofern das vom Schadenfall betroffene Bike innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Diebstahlmeldung wieder aufgefunden wird, die notwendigen Reparaturkosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls oder,
- sofern das Bike bis zu diesem Zeitpunkt (innerhalb von 30 Tagen) nicht wieder aufgefunden worden ist, den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls; ein allfällig später aufgefundenes Bike steht Zurich zu. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

7.2. Zerstörung oder Beschädigung infolge eines Unfalles oder Sturzes

Zurich übernimmt im Falle

- eines Teilschadens die Reparatur- oder Instandstellungskosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungspreises im Zeitpunkt des Schadenfalls (beschädigte Karbonrahmen werden nach Möglichkeit repariert) oder
- eines Totalschadens den Wiederbeschaffungspreis für ein gleichwertiges Bike im Zeitpunkt des Schadenfalls. Sofern das vom Totalschaden betroffene Bike nicht mehr erhältlich ist, übernimmt Zurich alternativ die Kosten der Wiederbeschaffung eines anderen Typs/Modells im Rahmen des Wiederbeschaffungspreises des versicherten Bikes im Zeitpunkt des Schadenfalls. Zurich kann stattdessen auch Naturalersatz leisten.

7.3. Pannen

Bei Pannen übernimmt Zurich die entstehenden Mehrkosten für den Transport des von der Panne betroffenen versicherten Bikes (inkl. Anhänger und Windschattenfahräder) und/oder des Benützers an dessen Wohnsitz oder Ausgangspunkt der Radfahrt. Mitreisende, welche im selben Haushalt leben, sind mitversichert.

Die Entschädigung für sämtliche Personen beträgt maximal CHF 500.–. Die Entschädigung der Mehrkosten (für alle Personen zusammen) erfolgt an den Eigentümer des Bikes.

8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Revisions- und Servicekosten,
- Pannen aufgrund von leeren Akkus,
- weitere in Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis stehende Kosten, wie z. B. Kosten der Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder Kosten eines Polizeirapports,
- mut- und böswillige Beschädigung durch Dritte,
- Schäden, die durch den Versicherten vorsätzlich verursacht wurden, oder die aufgrund einer vorsätzlichen Unterlassung des Versicherten entstanden sind.
- Schäden aufgrund von
 - Rennen jeglicher Art,
 - Radsportarten wie Bahnfahren, Radball, Kunstradfahren, BMX, Slopestyle, Dirtjump oder ähnliche,
 - Trainingsfahrten als Profisportler.

9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10% des Schadens, jedoch mindestens CHF 200.– pro Ereignis. Er wird nicht in Abzug gebracht bei Pannen gemäss Ziff. 7.3. und bei Leistungen, die subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht werden, welche ebenfalls einen Selbstbehalt in Abzug bringen.

10. Obliegenheiten im Schadenfall

Die versicherte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses Zurich

- unverzüglich zu benachrichtigen
Telefon 0800 80 80 80
(aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die Kopie des Kaufbelegs (inkl. Zubehör) des vom Schadenfall betroffenen Bikes mit der Rahmennummer einzureichen.

Bei Diebstahl und Beraubung hat der Versicherungsnehmer zudem

- die zuständige Polizeistelle zu benachrichtigen, deren Anweisungen zu folgen und die zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen und
- Zurich eine Kopie des Polizeirapports zur Verfügung zu stellen sowie zu melden, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn über sie Nachricht eingeht.

11. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

12. Ansprüche gegenüber Dritten sowie anderen Leistungserbringern

12.1. Erbringt Zurich Leistungen, für die der Anspruchsberechtigte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

12.2. Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

12.3. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich,
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer ausländischer – Wohnsitz oder Sitz der versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

14. Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Bikeversicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Gratistelefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

15. Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Zurich kann zudem Kontaktdaten an Intercycle SA weiterleiten, welche diese zu Marketingzwecken verwendet. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail: to-go@zurich.ch